



## Benutzungsordnung für die Stadthalle / Mensa

Der Gemeinderat hat am 16.03.2010, zuletzt geändert am 24.02.2015, folgende Benutzungsordnung für die Stadthalle beschlossen.

### 1. Allgemeines

- .1 Die Stadthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Holzgerlingen und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck wird die Halle mit Foyer und/oder mit Wirtschaftsteil an örtliche Vereine oder Dritte überlassen. Die Nutzung der kleinen Saals ist vornehmlich dem Mensabetrieb der Grund- und Hauptschule vorbehalten. Eine Vergabe an örtliche Vereine oder Dritte ist unter diesem Gesichtspunkt möglich, wobei schulische Belange Vorrang haben.

Die Vermietung der Stadthalle sowie Mensa für politische Veranstaltungen mit überregionalem Charakter wird ausgeschlossen.

Diese Benutzungsordnung hat den Zweck, Beschädigungen und übermäßigen Verschleiß von Gebäude und Inventar sowie Gefahren für Hallenbesucher zu vermeiden. Weiter sollen Regeln für das Verhalten des Veranstalters und deren Gäste aufgezeigt werden, um einen reibungslosen Ablauf, sowohl für den Veranstalter als auch sämtlich sonstiger Betroffenen (insbesondere Anwohner) zu gewährleisten.

Über alle Fragen, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Stadtverwaltung. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Gemeinderats einzuholen.

- .2 Der/Die HausmeisterIn bzw. sein/e StellvertreterIn üben stellvertretend für die Stadt das Hausrecht aus. Er/Sie hat ein Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, welche sich auf dem Hallengrundstück aufhalten. Dabei sind auch sämtliche Außenbereichsflächen betroffen, welche unmittelbar an das Hallengrundstück angrenzen. Er/Sie hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.
- .3 Fundgegenstände sind beim dem/der HausmeisterIn bzw. beim dem/der StellvertreterIn abzugeben, der/die sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Stadtverwaltung übergibt. Eine Haftung für die Fundgegenstände wird nicht übernommen.
- .4 In der Stadthalle besteht ein generelles Rauchverbot. Auf die geltenden Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg wird hingewiesen.

### 2. Regelung der Belegung

- .1 Die Hallenbelegung richtet sich zunächst nach dem jährlich im voraus aufgestellten Veranstaltungskalender der örtlichen Vereine. Weitere Veranstaltungen können nach Abschluss des Veranstaltungskalenders noch beim Bürgermeisteramt angemeldet werden, sofern an dem betroffenen Termin noch keine Veranstaltung angemeldet ist. Maßgebend ist allein der beim Bürgermeisteramt geführte Terminkalender. Die Verwaltung entscheidet im Rahmen einer geordneten Betriebsführung in eigener Verantwortung über die Vergabe der Stadthalle. Die Belegung des Mensabereichs für Veranstaltungen von Vereinen sowie Dritten ist grundsätzlich auf die Wochenenden, bzw. auf die schulfreie Zeit beschränkt.
- .2 Die Überlassung und Benutzung der Halle mit ihren Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil unter anderem diese Benutzungsordnung ist. Der Mietvertrag ist spätestens 14 Tage vor Termin der Veranstaltung bei der Verwaltung zu beantragen.
- .3 Die Stadt kann jederzeit von dem Mietvertrag zurücktreten oder aber auch die Veranstaltung für beendet erklären, wenn der/die VeranstalterIn die Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt oder gegen die Benutzungsordnung verstößt. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- .4 Die Halle mit ihren Einrichtungen darf von dem/der VeranstalterIn nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

### **3. Wirtschaftsbetrieb**

- .1 Der Wirtschaftsteil (Küche, Nebenräume und Inventar) wird dem/der VeranstalterIn überlassen, der/die für die Reinhaltung und Ordnung zuständig ist.

Im Zuge der Übergabe werden alle Räume besichtigt, das komplette Geschirr gezählt und eventuelle Mängel, Verluste oder anderweitige Schäden sofort festgehalten. Dasselbe Verfahren gilt auch nach der Veranstaltung für die Rückgabe des Wirtschaftsteils, der in sauberem Zustand (gereinigt und aufgeräumt) dem Verpächter zu hinterlassen ist.

- .2 Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis unmittelbar nach Anforderung von dem/der VeranstalterIn zu ersetzen.
- .3 Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem/der VeranstalterIn. Die Stadt stellt dazu die notwendigen Müllgefäße bereit und sorgt für deren Leerung. Hierfür werden entsprechende Gebühren erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der für das Stadtgebiet geltenden Abfallsatzung des Landkreises über die Beseitigung von Hausmüll einzuhalten sind. Wiederverwertbare Stoffe (z.B. Altglas, Kartonagen) sind von dem/der VeranstalterIn selbst zu den Sammelstellen zu bringen. Sollte der Stadt für die Beseitigung von Abfällen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem/der jeweiligen VeranstalterIn nachträglich in Rechnung gestellt.
- .4 Das Leergut ist am Tag nach der Veranstaltung spätestens am nächsten Werktag, ordnungsgemäß zu entfernen. Es ist bis zur Abholung so

zu lagern, dass davon keine Gefahren, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ausgehen können.

#### **4. Weitere Pflichten des Veranstalters**

- .1 Das Aufstellen der Tische, Stühle, Tribünen usw. sowie die Vorbereitung der Wirtschaftsküche ist Aufgabe des/der VeranstalterIn. Nach einer Veranstaltung sind Tische und Stühle und der Wirtschaftsteil ordnungsgemäß zu säubern, zu reinigen und aufzuräumen. Die Halle selbst ist in besenreinem Zustand der Stadt zurückzugeben. War die Mensa vor einer Veranstaltung Bestuhlt oder Betischt, ist dieser Zustand vom Nutzer wieder herzustellen. Starke Verunreinigungen die von dem/der VeranstalterIn nicht beseitigt wurden, werden von der Stadt gegen Kostenersatz beseitigt.
- .2 Der/Die VeranstalterIn hat dafür Sorge zu tragen, dass die Halle mit ihren sämtlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt wird. Die technischen Anlagen sind mit besonderer Umsicht zu behandeln. Die Verstärker- und Lautsprecheranlage dürfen nur von dem/der HausmeisterIn und seinem/seiner StellvertreterIn oder von diesen ausdrücklich eingewiesenen Personen bedient werden.  
**Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (z.B. Brandwache, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen usw.) sind genau einzuhalten, wofür der/die VeranstalterIn zuständig ist.** Die entsprechenden gaststätten- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind stets zu beachten. Die Verantwortung und Haftung hierfür obliegt allein dem/der VeranstalterIn.
- .3 Der/Die VeranstalterIn hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten gemäß der örtlichen Polizeiverordnung eingehalten werden. Hierzu ist sicherzustellen, dass Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen werden.
- .4 Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des/der VeranstalterIn, die Stadt übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.
- .5 Soweit notwendig, hat der/die VeranstalterIn auf eigene Kosten einen Ordnungsdienst einzurichten. Die Verwaltung kann, sofern eine Notwendigkeit gesehen wird, einen Ordnungsdienst anordnen.
- .6 Die Stadt kann - sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben - die Stellung einer Sicherheits- und Sanitätswache verlangen. Die Sicherheitswache wird von der Feuerwehr, die Sanitätswache vom örtlichen Deutschen Roten Kreuz gestellt. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des/der Veranstalter(s)In.
- .7 Die Werbung für die Veranstaltungen ist ausschließlich Sache des/der VeranstalterIn. Die Stadt kann verlangen, dass ihr das verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
- .8 Kommt der/die VeranstalterIn seinen/ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt diese auf Kosten des/der VeranstalterIn selbst erfüllen oder erfüllen lassen.
- .9 Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der/die betreffende VeranstalterIn von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

- .10 Der/Die MieterIn ist verpflichtet, vor der Halle zu kehren, wenn die Besucher den Vorplatz bzw. den Gehweg verunreinigt haben (bei Samstagsveranstaltungen spätestens Sonntag von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr).

## **5. Haftung**

- .1 Die Stadt überlässt das Hallengrundstück, die Halle und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand.
- .2 Der/Die VeranstalterIn übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner/ihrer Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb stehen. Er/Sie verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, die allein ihr obliegt, sowie die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand der Halle und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit deren Einrichtungen unberührt. Insbesondere haftet die Stadt für Schäden aufgrund eventueller Abweichungen von der Regelung nach Ziffer 5.1 allein.

- .3 Der/Die VeranstalterIn und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Stadt an der überlassenen Halle samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.

## **6. Entgelte**

- .1 Für die Überlassung und Benutzung der Halle mit ihren Einrichtungen werden Entgelte erhoben, die sich nach einer besonderen Gebührenordnung ergeben.
- .2 Die Stadt kann einen Vorschuss und in begründeten Fällen eine Kautions verlangen, der/die vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Holzgerlingen, 17.03.2010 und 25.02.2015  
gez.

Wilfried Dölker  
Bürgermeister